

**Länder-Arbeitsgemeinschaft zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007
über die ökologische Produktion (LÖK)**

**Sitzung am 21. und 22. April 2015
im Hause des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn**

**Ergebnisvermerk
Teil B**

Vorsitz: Michael Gertz, BWVI, Hamburg

Teilnehmer: siehe Teilnehmerliste

Anlagen zum Protokoll:

- Teilnehmerliste
- Anl TOP 8_1_Biotechn Herst L Methionin.docx
- Anl TOP 8-2_Diss Hartwich.pdf
- Anl_TOP 7-Regelung Pflanzgut Kernobst Ergänzung und Aktualisierung 1-2015
- Anl_TOP 12_Einzeltierkennzeichnung Gatterwild 150319.docx
- Anl-TOP5_LÖK-21-4-2015 _Anerkennung private Standards_überarbeitetEnde.docx

gez.
Michael Gertz
(Sitzungsleiter)

gez.
Dr. Elke Losand
(für den Ergebnisvermerk)

**LÖK- Sitzung am
21. und 22. April 2015
im Hause des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn**

**TOP
1**

Eingereicht von: Vorsitz

Gäste:
 KdK
 BÖLW
 VAZ

Betreff: Begrüßung, Herstellung des Einvernehmens zur Tagesordnung

Veröffentlichung im Internet: ja nein

Der Vorsitzende begrüßt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und eröffnet die Sitzung.
Der Tagesordnung wird ohne weitere Änderungsanträge zugestimmt.

Tagesordnung:

Die Tagesordnungspunkte 1 bis 10, 12 wurden am ersten Sitzungstag mit Gästen behandelt.
Die durchgestrichenen Tagesordnungspunkte konnten aus Zeitgründen nicht behandelt werden.
Diese Tagesordnungspunkte werden bei der nächsten Sitzung erneut aufgerufen, wenn sie innerhalb der zur Vorlage gesetzten Frist erneut eingereicht werden

- TOP 1 Begrüßung und Herstellung des Einverständnisses zur Tagesordnung
- TOP 2 Bericht des BMEL
- TOP 3 Bericht der BLE
- TOP 4 OFIS (BLE)
- TOP 5 Verfahren zur Anerkennung privater Standards (BÖLW)
- TOP 6 Katalog einheitliche Angaben in den Bescheinigungen (BÖLW)
- TOP 7 Regelung für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Verwendung von vegetativem Vermehrungsmaterial konventioneller Herkunft bei Kernobst (BÖLW)
- TOP 8 Einsatz von mikrobiell erzeugten Aminosäuren in der Geflügelfütterung (BY)
- TOP 9 Geflügellaufhof als Ersatz für Grünauslauf in der vegetationsfreien Zeit (BY)
- TOP 10 Trägerstoffe in Mineralfuttermitteln (BY)
- ~~TOP 11 Dokumentation von Überwachungsmaßnahmen (KdK)~~
- TOP 12 Artgerechte Kennzeichnung von Gatterwild (BÖLW)
- ~~TOP 13 Verschiedenes (mit Gästen)~~

- TOP 25 Verschiedenes
 - 25.1 Termin und Ort für die nächste Sitzung

**LÖK- Sitzung am
21. und 22. April 2015
im Hause des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn**

**TOP
2**

Eingereicht von: Vorsitz

Gäste:
 KdK
 BÖLW
 VAZ.....

Betreff: Bericht des BMEL

Rechtlicher Bezug:

VO(EG) Nr. 834/2007 Art..... VO(EG) Nr. 889/2008 Art. ... ÖLG §

Veröffentlichung im Internet: ja nein

1.) **Revision der EU-Öko-Verordnung**

Entgegen des Ziels der ITA-Präsidentschaft anl. des Agrarrates am 15. und 16. Dez. 2014 eine partielle allgemeine Ausrichtung zu den Artikeln 1 – 19 zu erreichen, nahm der Rat einen Fortschrittsbericht des Vorsitizes zur Überarbeitung der Öko-Verordnung entgegen.

Die KOM hat dann in ihrem Arbeitsprogramm für 2015 dem EP und dem Rat sechs Monate Zeit eingeräumt, um eine Einigung zu erzielen. Anderenfalls solle der KOM-Vorschlag zurückgezogen und durch einen neuen ersetzt werden.

Unter lettischer Präsidentschaft ist der Kompromisstext nun kontinuierlich weiterentwickelt worden mit Verbesserungen zu vielen Punkten.

Die lettische Präsidentschaft hat das Ziel, im Rat im Mai eine allgemeine Ausrichtung zu erzielen. Dafür hat es im Vorfeld im Rat am 16. März eine Orientierungsdebatte gegeben, nach der die Präsidentschaft eine breite Unterstützung durch die MS festgestellt hat. KOM wolle aber insbesondere auch Anmerkungen von D nochmals prüfen.

Wesentliche noch strittige Regelungsinhalte sind:

Rückstände nicht zulässiger Substanzen

D wurde in seiner Forderung, die Vorgehensweise bei Rückstandsüberschreitungen zu harmonisieren, ohne jedoch gesonderte Schwellenwerte festzulegen, von vielen MS unterstützt. Gleichwohl sprach sich eine kleine Gruppe von MS für die Einführung von Schellenwerten aus.

Importregelungen

Bei den Importregelungen ist es das Ziel des Präsidentschaftsvorschlags, den Handel mit Drittländern möglichst weitgehend auf der Basis von bilateralen Handelsabkommen zu gestalten. Ein strikter Konformitätsanspruch für Waren außerhalb von Handelsabkommen oder Drittlandlisten stellt keine praxisgerechte Lösung dar, insbesondere für Entwicklungsländer.

Für Importe muss eine klar definierte äquivalente Anwendung des EU-Rechts gelten. Bei Importen aus Ländern ohne spezifisches Öko-Rechtssystem ist die Überwachung der zugelassenen Kontrollstellen sowie der Informationsaustausch zwischen KOM, Akkreditierern und nationalen Behörden von besonderer Bedeutung.

Kontrollregelungen

Eine Mehrzahl der MS unterstützt (wie D) die Beigehaltung der speziellen Bio-

Kontrollregelungen in der Öko-Verordnung. Nur wenige MS unterstützen eine Verlagerung der Kontrollvorschriften in die horizontale Verordnung.

(Lett. Präsidentschaft will Öko-Kontrollregelungen wieder in die Öko-Verordnung einbeziehen)

Dieses muss einhergehen mit der Beibehaltung des jetzigen prozessorientierten Kontrollsystems, ebenso wie mit der obligatorischen jährlichen Vor-Ort-Kontrolle sowie weiterer risikoorientierter Kontrollen.

2.) VO 882 (VO über amtliche Kontrollen)

Seit Mai 2013 wird der Vorschlag einer Verordnung über amtliche Kontrollen im EP und im Rat beraten. Bei der VO handelt es sich um eine horizontale Verordnung, in der Kontrollvorgaben für sämtliche sektorale Bereiche entlang der Agrar-Lebensmittelkette gemacht werden (Lebens-, Futtermittel, Tiergesundheit, Tierschutz, Ökolandbau, Pflanzengesundheit, Pflanzenschutz und weitere).

Am 16. und 17. April fand die letzte RAG-Sitzung zu dem Legislativvorschlag statt. Im Anschluss daran sollen die Beratungen auf Ebene der Attaches weitergeführt werden um im Juni im Ausschuss der Ständigen Vertreter eine politische Einigung zu erzielen.

BMEL hat die Länderpositionen wiederholt sowohl mündlich in den bislang 21 RAG-Sitzungen als auch schriftlich in haus-, länder- sowie ressortabgestimmten DEU-Stellungnahmen vorgebracht. Im Ergebnis konnten mehr als die Hälfte der Vorgaben des Bundesrates erfolgreich eingebracht werden. (einige Positionen sind noch im Fluss)

Ob die Absicht der EU-Ratspräsidentschaft, im Juni zu dem VO-Vorschlag eine politische Einigung zu erzielen, tatsächlich zu erreichen sein wird, hängt im Wesentlichen von den Fortschritten der weiteren Beratungen unter dem Vorsitz Lettlands auf Attache-Ebene ab.

3.) RCOP Sitzungen im Februar und März 2015

Im Einzelnen wird auf den Bericht des Bundesratsbeauftragten hingewiesen.

Einführung einer elektronischen Bescheinigung für ökologische Importerzeugnisse mit dem Ziel der Verbesserung der Importabläufe. Grundsätzlich ermöglicht das System auch die Durchführung von Einfuhrstatistiken und die Auswertung von Daten für die Risikoanalyse.

Es hat zwischenzeitlich Schulungen für Vertreter der MS zum TRACES- System gegeben.

Die Testphase soll bis Mai dauern. In dieser Zeit können Verbesserungsvorschläge der MS eingebracht werden. Danach sollen in den MS weitere Betroffene (Zolldienststellen) beteiligt werden. Ab 2016 soll das System dann in den Echtbetrieb übergehen.

Importregime USA

Im Rahmen des kontinuierlichen Austausches zwischen KOM und USA sind jüngst Fragen zu Wein, Aquakulturregelungen und zum Umgang mit Unregelmäßigkeiten mit Drittländern diskutiert worden. Im RCOP hat ein Vertreter der USA über die Organisation des NOP informiert.

Hinsichtlich des Umgangs mit eingesetzten Antibiotika hat USA zugesagt, eine Konkretisierung der Anforderungen in Absprache mit der KOM vorzunehmen (konkrete Inhalte wurden nicht dargestellt).

Ferner hat KOM einen **Vorschlag zur Änderung der VO 1235** vorgelegt und erläutert. Dieser betrifft vorrangig die Liste der Kontrollstellen.

**LÖK- Sitzung am
21. und 22. April 2015
im Hause des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn**

**TOP
3**

Eingereicht von: Vorsitz

Gäste:
 KdK
 BÖLW
 VAZ

Betreff: Bericht der BLE

Rechtlicher Bezug:

VO(EG) Nr. 834/2007 Art..... VO(EG) Nr. 889/2008 Art..... ÖLG §

Veröffentlichung im Internet: ja nein

1.) **Allgemeine Information**

- Festveranstaltung zum 20-jährigen Bestehen der BLE am 16.04.2015 in der Beethovenhalle in Bonn mit rd. 800 Gästen

Im Freilichtmuseum Kommern findet ganzjährig eine Ausstellung der BLE zum Thema: Mangel – Überfluss – Nachhaltigkeit statt

[http://www.kommern.lvr.de/de/mehr_erfahren/ausstellungen_1/mangel___ueberfluss___nachhaltigkeit/mangel___ueberfluss___nachhaltigkeit_1.html].

Die Möglichkeit, in Kommern eine Sitzung der LÖK abzuhalten, besteht (Terminklärung möglichst frühzeitig; Anreise unter

http://www.kommern.lvr.de/de/den_besuch_planen/praktische_infos/oeffnungszeiten_und_anfahrt_1/oeffnungszeiten_anfahrt_preise.html#dt).

- Auswertung der Meldung zu Anhang F ist erfolgt
- Ende 2014: 551 Kontrolleure zugelassen
- AG Nationales Kontrollsystem trifft sich am 06.05.2015

Die Arbeitsgruppe „Nationales Kontrollsystem“, die sich aus Vertretern der Länder Niedersachsen, Berlin/Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Bayern sowie des BMEL und der Deutschen Akkreditierungsstelle zusammensetzt, hat im März unter Federführung der BLE zum dritten Mal getagt. Die Ergebnisse sollen zunächst in der Bund- Länderreferentensitzung beraten und nach erfolgter Abstimmung der AMK zur Herbst-Sitzung vorgelegt werden.

2.) **FVO-Audit zum Thema Rückstandskontrollen im Ökologischen Landbau**

- Dokumentenstudie
- Vor Ort Audit: UK, Polen, Finnland, Spanien und Deutschland

Die BLE hat in diesem Zusammenhang eine Abfrage bei den zuständigen Landesbehörden durchgeführt. Die Zusammenfassung der Länderberichte, den die BLE an die FVO gesendet hat, wird den Länderkollegen von der BLE zur Verfügung gestellt.

3.) **Traces (Tade Control and Expert System)**

Das System TRACES ist ein 2004 eingeführtes elektronisches Datenbanksystem, das

zunächst für die Verwaltung der erforderlichen Dokumente der Wirtschaftsbeteiligten und der Behörden für den Transport von Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs innerhalb der EU sowie für den Import aus Drittländern eingesetzt wurde.

Traces im Ökologischen Landbau:

Einfuhrbegleitendes Datenbanksystem, in das die Kontrollbescheinigung elektronisch eingepflegt und von der national zuständigen Stelle eingesehen und entsprechend freigegeben werden kann.

Zurzeit läuft eine Testphase der Datenbank, in die die BLE, HE, BW, GfRS und BCS eingebunden sind. Ergebnisse sollen bis Ende Mai an die Kommission weitergetragen werden.

4.) Rumänische Transaktionszertifikate

Auf Nachfrage der Länder wurde zu den bereits zugesandten Informationen erläutert, dass es sich hierbei um ein zusätzlich durch den MS Rumänien vorgeschriebenes Zertifikat für den innergemeinschaftlichen Handel von Öko-Produkten aus Rumänien in andere MS handelt. Damit ist aus Sicht Rumäniens der Biostatus der Ware aus Rumänien nur bei Vorhandensein dieses Zusatzdokumentes gesichert, was durch das Unternehmen bei Warenannahme zu prüfen ist. Das Kontrollverfahren der Kontrollstellen ist entsprechend zu erweitern. Ein Muster dieses Zertifikates wird dem Protokoll nochmals beigefügt.

**LÖK- Sitzung am
21. und 22. April 2015
im Hause des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn**

**TOP
4**

Eingereicht von: BLE

Gäste:
 KdK
 BÖLW
 VAZ

Betreff: Bericht der BLE zu OFIS

Rechtlicher Bezug:

VO(EG) Nr. 834/2007 Art..... VO(EG) Nr. 889/2008 Art..... ÖLG §

Veröffentlichung im Internet: ja nein

Frau Stahr-Sedaghat, BLE,

stellt die OFIS-Datenbank (organic farming information system) vor.

Die Datenbank ist ein Informationssystem zwischen den Mitgliedsstaaten und der Kommission zur Mitteilung von Unregelmäßigkeiten (z.B. Pflanzenschutzmittelrückstände) innerhalb der EU. Zwischen den Mitgliedstaaten funktioniert dieses System auf der Ebene der zuständigen Behörden.

Seit ca. 3 Jahren ist OFIS um ein weiteres Modul erweitert, so dass Unregelmäßigkeiten in eingeführte Waren aus Drittländern direkt an die in Drittländern tätigen Kontrollstellen mitgeteilt werden.

Autorisierter Nutzer für alle Mitteilungen, die für Deutschland in diesem System eingestellt werden ist die BLE, Leserechte für alle Interessierten nichtautorisierte Nutzer sind unter <https://webgate.ec.europa.eu/agriportal/awaiportal> möglich.

Die Übergabe der relevanten Daten an die BLE soll umgehend mit dem bekannten Standardmeldebogen erfolgen und ist mit Anlagen (Lieferpapiere, Rechnungen, Analysenergebnisse, ...) zu ergänzen.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die Meldungen möglichst vollständig und zeitnah getätigt werden sollen. Die Erfüllung dieser Anforderungen durch die Kontrollstellen sollte im Rahmen der Office-/Akkreditierungs-Audits geprüft werden.

BLE stellt fest, dass die KSTen regelmäßig Vorgänge melden. Die Länder bitten die BLE, um Rückinformation über diese Vorgänge, um ihre Kontrollfunktion wahrnehmen zu können.

Der einstellende MS schließt den Vorgang in OFIS ab, in der Regel wenn der andere Mitgliedsstaat oder die Drittlandkontrollstelle ihre Evaluierungsergebnisse und veranlasste Maßnahmen als Antwort in die Datenbank eingestellt hat und die Antwort akzeptiert werden konnte. Nicht akzeptable Antworten werden abgelehnt und es muss nachrecherchiert werden. Das Ziel der Meldungen ist es, die Ursache von Pestizidrückständen zu erfahren.

**LÖK- Sitzung am
21. und 22. April 2015
im Hause des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn**

**TOP
5**

Eingereicht von: BÖLW

Gäste:

- KdK
- BÖLW
- VAZ

Betreff : Verfahren zur Anerkennung privater Standards

Rechtlicher Bezug:

- VO(EG) Nr. 834/2007
- VO(EG) Nr. 889/2008
- ÖLG § .
-

Veröffentlichung im Internet: ja nein

Sachverhalt:

In den letzten Monaten haben verschiedene Antragsteller (Verbände, Unternehmen und Kontrollstellen) private Standards für die Erzeugung ökologischer Erzeugnisse eingereicht, für die keine ausführlichen Produktionsbestimmungen nach den EU-Rechtsvorschriften des ökologischen Landbaus existieren. Die für die Anerkennung von privaten Standards zuständigen Landesbehörden verfügen nur über begrenzte Personalressourcen. Um eine zeitnahe Entscheidung über die Anträge vornehmen zu können, ist der BÖLW bereit, als sog. Koordinationsstelle zu fungieren und die Anträge vor Entscheidung durch die Vertreter der Bundesländer einer Bewertung durch Experten zu unterziehen.

Nach Diskussion beim Runden Tisch Öko-Verordnung ist von einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der KdK (Herr Rombach), der BLE (Frau Wachenfeld) und des BÖLW (Frau Barbian) ein überarbeiteter Vorschlag zur Anerkennung privater Standards vorbereitet worden.

Schlussfolgerung/Bewertung:

Das weitere Verfahren zur Antragsgenehmigung soll grundsätzlich für alle Beteiligten geklärt werden, damit Anträge, die auf Genehmigung warten, zeitnah bearbeitet werden können.

Zusätzlich vorgelegte Unterlagen:

Vorschlag zum Verfahren für die Anerkennung privater Richtlinien vom 23.3.15

Ergebnisvorschlag:

Beschluss zum Verfahren zur Anerkennung privater Standards.

Ergebnis:

Nach Rechtseinschätzung des BMEL sind die Bundesländer für die Anerkennung privater Standards zuständig.

Inwieweit die DAkkS bei der Anerkennung privater Standards einzubinden ist, ist zu prüfen (BLE/DAkkS).

Durch eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Herrn Rombach (KdK), Frau Wachenfeld (BLE) und Frau Barbian (BÖLW) wurde ein Prozedere zum Antragsverfahren erarbeitet (siehe Anlage Verfahren zur Vorprüfung privater Standards vom 21.4.2015).

Der BÖLW wird die Antragsbewertung unter Einbindung von Sachverständigen vornehmen und der LÖK zur Entscheidung vorlegen.

Grundsätzlich festgestellt wird, dass von Behörden keine nationalen Standards geschaffen; sondern bestehende oder vorgelegte Standards anerkannt bzw. akzeptiert werden sollen.

Bei einem in DE anerkannten/akzeptierten Standard hat dieser auch lediglich nationalen Geltungsbereich. Nach einem solchen Standard erzeugte und von einer zugelassenen Kontrollstelle zertifizierte Ware ist aber EU-weit verkehrsfähig.

Die Anerkennung/Akzeptanz eines nationalen Standards führt nicht zur Kennzeichnungsmöglichkeit mit dem EU-Bio-Logo für die vom nationalen Standard erfassten Erzeugnisse. Dafür ist eine Integration in die Produktionsvorschriften der EU-Öko-VO notwendig.

Die Länder haben dem überarbeiteten Vorschlag einvernehmlich zugestimmt.

Als bereits akzeptierte und anerkannte private Standards gelten die für Heimtierfuttermittel und Damwild in Gatterhaltung. Diese müssen das Verfahren nicht noch einmal durchlaufen.

Weitere private Standards (die seit längerem auf Anerkennung warten), für die bis Ende 2015 ein prüffähiger Antrag vorliegt, werden nach einem reduzierten Verfahren vorgeprüft.

**LÖK- Sitzung am
21. Und 22. April 2015
im Hause des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn**

**TOP
6**

Eingereicht von: BÖLW

Gäste:
 KdK
 BÖLW
 VAZ

Betreff : Katalog einheitliche Angaben in den Bescheinigungen

Rechtlicher Bezug:

VO(EG) Nr. 834/2007

VO(EG) Nr. 889/2008 Anhang XII

ÖLG § .

.....

Veröffentlichung im Internet:

ja

nein

Sachverhalt:

Bei der LÖK-Sitzung im November 2014 wurde beschlossen, dass ab 1.1.2015 ein neues System für Produktkategorien verpflichtend erprobt und 2016 evaluiert werden soll. Von Seiten der KdK und von Seiten des BÖLW wurde Kritik an den Beschlüssen geäußert. Bei der Sitzung des Runden Tisches Öko-Verordnung am 17.3.2015 in Kassel wurden die kritischen Punkte bei der Prozessgestaltung und der inhaltlichen Ausrichtung des neuen Verfahrens diskutiert und eine Empfehlung ausgesprochen, die der BÖLW im Namen des Runden Tisches einbringen soll.

Auf die Pro und Contra-Argumente möchten wir an dieser Stelle nicht eingehen und verweisen auf die dazu bereits vorliegenden Ausführungen.

Schlussfolgerung/Bewertung:

Der Runde Tisch spricht folgende Empfehlung an die LÖK aus:

- 1) Die verpflichtende Erprobung des neuen Kategoriensystems soll in eine freiwillige Erprobung überführt werden.
- 2) Eine Arbeitsgruppe aus Behörden, Länderreferenten, KdK und BÖLW soll neu gebildet werden, um anhand von konkreten Praxisbeispielen die inhaltliche Kritik zu besprechen. Diese soll sich so bald wie möglich treffen:

Der Runde Tisch Öko-Verordnung bittet die LÖK diese Empfehlungen anzunehmen.

Ergänzend empfiehlt der Runde Tisch, ausgehend von den Erfahrungen mit dem Zustandekommen dieses LÖK-Beschlusses die Arbeitsweise zu reflektieren und daraus Verbesserungsvorschläge für zukünftige Prozesse abzuleiten.

Zusätzlich vorgelegte Unterlagen:

keine

Ergebnisvorschlag:

Umsetzung der Empfehlung des Runden Tisches Öko-Verordnung

Ergebnis

Die LÖK verweist auf ihren Beschluss vom November 2014, TOP 6 und stellt klar, dass sich der Bescheinigungskatalog derzeit bis Ende des Jahres 2015 in der Erprobungsphase befindet.

In Fällen, bei denen die im Katalog genannten Begrifflichkeiten nicht angewendet werden können, darf abgewichen werden. Diese Probleme sollten gemäß LÖK-Beschluss vom November 2014, TOP 6 von der KdK im Rahmen der Anfang 2016 geplanten Evaluierung vorgestellt werden.

<p style="text-align: center;">LÖK- Sitzung am 21. und 22. April 2015 im Hause des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn</p>	<p style="text-align: center;">TOP 7</p>
<p>Eingereicht von: BÖLW</p>	<p>Gäste: <input type="checkbox"/> KdK <input type="checkbox"/> BÖLW <input type="checkbox"/> VAZ</p>
<p>Betreff : Regelung für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Verwendung von vegetativem Vermehrungsmaterial konventioneller Herkunft bei Kernobst Hier: - Aktualisierung der Anhänge - Vorschlag Regelung für Hochstammanlagen</p>	
<p>Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 834/2007 <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 889/2008 Art 45 (1) b <input type="checkbox"/> ÖLG § . <input type="checkbox"/></p>	
<p>Veröffentlichung im Internet: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/></p>	
<p><u>Sachverhalt:</u> Auf der LÖK-Sitzung vom 22.06. bis 23.06.2010 in der Sächsischen Staatskanzlei, Dresden, wurde die „Regelung für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Verwendung von vegetativem Vermehrungsmaterial konventioneller Herkunft bei Kernobst“ angenommen. Bestandteil der Regelungen ist, dass die Experten aus dem Öko-Obst- und Öko-Baumschulsektor die Anhänge der Regelung in regelmäßigen Abständen fachlich überprüfen und gegebenenfalls Aktualisierungen vorgeschlagen. Der Arbeitskreis Züchtung und Sorten der Föko (Fördergemeinschaft ökologischer Obstbau e.V.) hat mit Vertretern der Bio-Obstbauschulen die Anhänge kritisch durchgesehen und schlägt Änderungen in den Anhängen 1 bis 4 vor, die in beigefügtem Dokument mit gelbem Markierstift hervorgehoben sind. Weiterhin hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Einhaltung der verbindlichen Vorbestellfrist für den kleinstrukturierten Hochstamm-Streuobstanbau nicht praktikabel ist. Daher schlagen wir vor, dass für Hochstammplantagen bis maximal 50 Bäumen/Jahr/Betrieb die Verpflichtung für die Einhaltung der Vorbestellpflicht nicht gelten soll. Eine eventuelle Verfügbarkeit von Ökopflanzgut muss zum Pflanztermin in der Datenbank organicXseeds allerdings überprüft werden. Insgesamt gibt es zu wenig Öko-Pflanzgut-Angebote im Hochstammbereich. Die Klientel (in traditionellen Streuobstgebieten häufig Rentner) tun sich erfahrungsgemäß schwer, sich ergebende Pflanzungen längerfristig zu planen. Es ist zu befürchten, dass bei einer stringenten Umsetzung der Regelung auch in diesem Bereich der Fortbestand von biologischem Streuobst ebenso gefährdet ist, wie der Erhalt von regionalen (Mostobst-)Sorten. Potentielle Neuumsteller werden abgeschreckt. Wir schlagen daher vor, eine entsprechende Ergänzung als neuen Punkt 2.9 in die Regelungen aufzunehmen (die folgende Nummerierung verschiebt sich entsprechend), im Anhang ebenfalls gelb hervorgehoben.</p> <p><u>Schlussfolgerung/Bewertung:</u> Empfehlung an die LÖK: 1) Annahme der vorgelegten Änderungen der Anhanglisten der Regelung 2) Annahme der ergänzenden Regeln für Hochstammobst Zuletzt regen wir an in der Sitzung darauf hinzuweisen, dass für einen einheitlichen Vollzug der Verordnung in Deutschland die Anwendung der Regelungen, die sich als sinnvoll und praktikabel erwiesen haben, in allen Bundesländern sehr sinnvoll wäre. Nach uns vorliegenden Informationen werden die Regelungen nicht in allen Bundesländern angewandt.</p> <p><u>Zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</u></p>	

Aktualisierte Regelungen inkl. Anhängen, vorgeschlagene Änderungen herausgehoben:
Regelung Pflanzgut Kernobst Ergänzung und Aktualisierung 1-2015.docx

Ergebnisvorschlag:

Bestätigung der vorgeschlagenen Ergänzung der Regelung und der Aktualisierung der Anhänge.

Empfehlung zur Umsetzung in allen Bundesländern.

Ergebnis

Der Ergebnisvorschlag wurde einvernehmlich mit einer Enthaltung angenommen.

<p style="text-align: center;">LÖK- Sitzung am 21. und 22. April 2015 im Hause des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn</p>	<p style="text-align: center;">TOP 8</p>
<p>Eingereicht von: Bayern</p>	<p>Gäste: <input type="checkbox"/> KdK <input type="checkbox"/> BÖLW <input type="checkbox"/> VAZ</p>
<p>Betreff : Einsatz von mikrobiell erzeugten Aminosäuren in der Geflügelfütterung</p>	
<p>Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 834/2007 <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 889/2008 <input type="checkbox"/> ÖLG § . <input type="checkbox"/></p>	
<p>Veröffentlichung im Internet: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/></p>	
<p><u>Sachverhalt:</u></p> <p>Die Eiweißversorgung von Monogastern (und hier insbesondere von Jungtieren) im ökologischen Landbau ist unbefriedigend. Eine Verschärfung des Problems ist ab 2018 zu erwarten, da auch zu diesem Zeitpunkt keine ausreichend großen Mengen von qualitativ hochwertigen Eiweißfuttermitteln (limitierende Aminosäuren) vorhanden sein werden. Die Folge sind höhere Aufzuchtverluste und höhere N-Ausscheidungen, weil überschüssiges Eiweiß nicht verwertet werden kann. Eine Supplementierung von synthetisch hergestellten Aminosäuren ist im ökologischen Landbau problematisch, weil es den Grundsätzen des Öko-Landbaus nicht entspricht. Neuerdings gibt es aber erfolgversprechende Versuche mit einer biotechnischen Herstellung von Aminosäuren mittels Bakterienkulturen. Wenn es sich dabei um keine gentechnisch veränderten Organismen handelt und das Nährsubstrat aus ökologischer Erzeugung kommt, ist dies vom Herstellungsprozess ähnlich gelagert wie bei Vitaminen, die im Öko-Landbau eingesetzt werden dürfen. In den Anhängen V und VI der VO (EG) Nr. 889/2008 findet sich derzeit allerdings keine Grundlage für die Zulässigkeit von biotechnisch hergestellten Aminosäuren.</p> <p><u>Schlussfolgerung/Bewertung:</u></p> <p>Vorausgesetzt es gibt eine futtermittelrechtliche Zulassung, sollte bei der Kommission eine Aufnahme in den Anhang VI (Futtermittelzusatzstoffe) beantragt werden.</p> <p><u>Zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</u></p> <p>Biotechnische Herstellung von L-Methionin unter ökologischen Gesichtspunkten</p> <p>Untersuchung zur biotechnischen Met-Produktion in Corynebacterium glutamicum ATCC 13032: Entwicklung einer Screening-Strategie (Diss. TU Braunschweig)</p> <p><u>Ergebnis:</u></p> <p>Der Sachverhalt bedarf einer grundsätzlichen Klärung. Die LÖK regt an, diese Problematik im Kreise der Länderreferenten zu erörtern.</p>	

<p style="text-align: center;">LÖK- Sitzung am 21. und 22. April 2015 im Hause des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn</p>	<p style="text-align: center;">TOP 9</p>
<p>Eingereicht von: Bayern</p>	<p>Gäste: <input type="checkbox"/> KdK <input type="checkbox"/> BÖLW <input type="checkbox"/> VAZ</p>
<p>Betreff : Geflügellaufhof als Ersatz für Grünauslauf in der vegetationsfreien Zeit</p>	
<p>Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 834/2007 <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 889/2008 <input type="checkbox"/> ÖLG § . <input type="checkbox"/></p>	
<p>Veröffentlichung im Internet: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/></p>	
<p><u>Sachverhalt:</u></p> <p>Geflügelgrünausläufe sind in der vegetationsfreien Zeit einer starken Beanspruchung ausgesetzt. Dies führt insbesondere in den Betrieben, bei denen der Auslauf sehr gut angenommen wird zu größeren Kahlflächen, die sich dann auch in der Vegetationsperiode nicht mehr begrünen. Die meisten Stallungen sind so geplant und damit die Ausläufe so zugeschnitten, dass die geforderten vier Quadratmeter erreicht werden, aber darüber hinaus keine zusätzliche Grünauslauffläche als Wechsellauslauf zur Verfügung steht. Daher kann auch keine Neueinsaat stattfinden und eine Regenerierung der Grasnarbe erreicht werden. In der vegetationsfreien Zeit ist darüber hinaus eine Aufnahme der im Hühnerkot befindlichen Nährstoffe, insbesondere des Stickstoffs durch die Pflanzen nicht möglich. Es ergibt sich damit schlimmstenfalls die Problematik einer Nährstoffauswaschung in das Grundwasser. Dies widerspricht den Grundsätzen des ökologischen Landbaus. Außerdem schaukelt sich auch die Problematik von parasitären Krankheiten auf. Das wird nicht nur von Herrn Dr. Arnold (Vortrag beim Treffen mit den Petitionsantragstellern von Bioland in Ehlershausen), sondern auch von Geflügelfachtierärzten in Bayern und dem Geflügelgesundheitsdienst Bayern so gesehen. Daher steht der Vorschlag im Raum, Geflügel während der vegetationsfreien Zeit (z. B. Mitte November bis Mitte März) an Stelle des Grünauslaufs einen befestigten, nicht überdachten Laufhof zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung wäre eine entsprechende Dimensionierung, ständiger Zugang, Scharrmaterial (z. B. Hackschnitzel, Rindenmulch usw.) und ein ständiges Angebot an strukturiertem Raufutter. Damit könnten die Tiere die artspezifischen Verhaltensmuster praktizieren und das Problem von Krankheiten und Boden- und Grundwasserbelastung wäre entschärft.</p> <p><u>Schlussfolgerung/Bewertung:</u></p> <p>Das Thema sollte in einer Expertenrunde („unabhängige“ Experten aus Forschungseinrichtungen und Behörden) diskutiert werden. Falls die Runde zu dem Schluss kommt, dass der Geflügellaufhof in der vegetationsfreien Zeit eine Alternative zum Grünauslauf darstellt, sollte dies auch offensiv an die Kommission herangetragen werden.</p> <p><u>Zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</u></p>	

keine

Ergebnis:

Es gibt ungelöste Probleme in der Praxis. Der aufgeführte Vorschlag ist derzeit rechtlich nicht zulässig. Die LÖK regt an, diese Problematik im Kreise der Länderreferenten und des Runden Tisches zu erörtern.

<p style="text-align: center;">LÖK- Sitzung am 21. und 22. April 2015 im Hause des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn</p>	<p style="text-align: center;">TOP 10</p>
<p>Eingereicht von: Bayern</p>	<p>Gäste: <input type="checkbox"/> KdK <input type="checkbox"/> BÖLW <input type="checkbox"/> VAZ</p>
<p>Betreff : Trägerstoffe in Mineralfuttermitteln</p>	
<p>Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 834/2007 <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 889/2008 <input type="checkbox"/> ÖLG § . <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 767/2009, VO(EG) Nr. 1831/2003</p>	
<p>Veröffentlichung im Internet: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/></p>	
<p><u>Sachverhalt:</u></p> <p>Vitaminvormischungen enthalten in der Regel Trägerstoffe, die nicht deklariert werden müssen. Die Verordnung (EG) Nr. 767/2009 definiert in Artikel 3 Trägerstoffe lediglich ihrer Funktion nach. Laut Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 können allerdings auch Einzelfuttermittel als Trägerstoffe Verwendung finden. Wird ein Einzelfuttermittel in einer Vormischung als Trägerstoff eingesetzt, so verliert es aufgrund dieses Einsatzes seine Funktion als Einzelfuttermittel und wird damit zum Trägerstoff. Die Kennzeichnungsvorschriften des Artikels 17 der VO /EG) Nr. 767/2009 sehen ihrerseits bei der Kennzeichnung der Zusammensetzung ausschließlich die eingesetzten Einzelfuttermittel in absteigender Reihenfolge vor. Dies impliziert zum einen, dass die Vormischung nicht angegeben werden darf (Vormischung ist kein Einzelfuttermittel) und dass auch Trägerstoffe aus der jeweiligen Vormischung nicht anzugeben sind. Ebenso scheidet eine Umrechnung des Trägerstoffes in die Zusammensetzung des Mischfutters aus, weil das Einzelfuttermittel nicht mehr als solches angesehen wird, sondern als Trägerstoff.</p> <p><u>Schlussfolgerung/Bewertung:</u></p> <p>Trägerstoffe bleiben bei der Deklaration von Vitaminvormischungen unberücksichtigt. Eine Überprüfung ist demnach nicht möglich. Daher wird auch der Einsatz von konventionellen Trägerstoffen toleriert.</p> <p><u>Zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</u></p> <p><u>Ergebnis:</u></p> <p>BY wird gebeten, den Sachverhalt detaillierter darzustellen und an die Futtermittelspezialisten der LÖK zur weiteren Klärung der einzelnen Aspekte weiterzugeben.</p>	

<p style="text-align: center;">LÖK- Sitzung am 21. und 22. April 2015 im Hause des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn</p>	<p style="text-align: center;">TOP 12</p>
<p>Eingereicht von: BÖLW</p>	<p>Gäste: <input type="checkbox"/> KdK <input type="checkbox"/> BÖLW <input type="checkbox"/> VAZ</p>
<p>Betreff : Artgerechte Kennzeichnung von Gatterwild</p>	
<p>Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 834/2007 <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 889/2008 Art. 75 <input type="checkbox"/> ÖLG § . <input type="checkbox"/></p>	
<p>Veröffentlichung im Internet: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/></p>	
<p><u>Sachverhalt:</u></p> <p>Bei der LÖK-Sitzung im April 2014 wurde über eine artgerechte Kennzeichnung von Gatterwild diskutiert und eine Einzelkennzeichnung der BÖLW gebeten, „eine Expertise über Möglichkeiten der Einzeltierkennzeichnung von Gatterwild mit Bewertung im Hinblick auf Tierschutz und Arbeitsschutz“ vorzulegen.</p> <p><u>Schlussfolgerung/Bewertung:</u></p> <p><u>Zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</u></p> <p>Stellungnahme zur artgerechten Kennzeichnung von Gatterwild</p> <p><u>Ergebnisvorschlag:</u></p> <p>Beschluss zur Kennzeichnung von Gatterwild</p> <p><u>Ergebnis:</u></p> <p>Im Zusammenhang mit der Erarbeitung von privaten Standards für geweihtragende Tiere wird dieser TOP vertagt. Für zukünftige private Standards für geweihtragende Tiere ist dieser Prüfaspekt zu berücksichtigen.</p>	

<p style="text-align: center;">LÖK- Sitzung am 21. und 22. April 2015 im Hause des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn</p>	<p style="text-align: center;">TOP 25</p>
<p>Eingereicht von: Vorsitz</p>	<p>Gäste: <input type="checkbox"/> KdK <input type="checkbox"/> BÖLW <input type="checkbox"/> VAZ</p>
<p>Betreff: Verschiedenes</p>	
<p>Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 834/2007 Art..... <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 889/2008 Art. <input type="checkbox"/> ÖLG § <input type="checkbox"/> </p>	
<p>Veröffentlichung im Internet: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/></p>	
<p>1. Termin und Ort für die nächste Sitzung :</p> <p><u>Ergebnis:</u> 22. und 23. September 2015 in Bremen</p>	

Verfahren zur Vorprüfung privater Standards (Stand 21.4.2015)

Der BÖLW übernimmt die Aufgabe einer Koordinationsstelle und organisiert die fachliche Prüfung der Anträge und reicht die begutachteten Anträge bei der LÖK ein. Er ist Anlaufstelle für die Antragsteller und übernimmt die Koordination des Verfahrens.

Für diese Dienstleistungen wird bei den Antragstellern eine Kostenpauschale erhoben. Diese fallen sowohl für die Leistungen des beauftragten Experten als auch für die Leistungen des BÖLW an. Diese Leistungen könnten per Pauschale mit dem BÖLW und dem Experten abgerechnet werden.

Verfahren:

- Der Antragsteller reicht seinen Standard, der Produktions- und Kontrollvorschriften beinhaltet, mit Begründung zu den Anforderungen und zur Marktrelevanz zur fachlichen Prüfung beim BÖLW ein. Der BÖLW prüft die Prüffähigkeit des Standards und informiert die LÖK über den Vorgang. Die Behörden können dem BÖLW Experten zur Prüfung des Standards vorschlagen. Der BÖLW beauftragt einen oder ggf. mehrere (in Abhängigkeit der Komplexität der Anträge) Experten mit der fachlichen Prüfung der Standards.
- Die Experten müssen gegenüber dem BÖLW bezüglich dieser Anfrage eine Neutralitätserklärung abgeben (in Anlehnung an die Vorgaben für Kontrolleure).
- Die Experten begutachten den Standard und prüfen die Einhaltung der Mindestanforderungen der EG-Öko-Verordnung. Entweder besteht noch Nachbesserungsbedarf oder der Standard wird zur Anerkennung empfohlen. Sie formulieren die Mindestanforderungen, die der Standard erfüllen muss. Soweit erforderlich soll das Know-how der Kontrollstellen zur Bewertung der Kontrollfähigkeit des Standards einbezogen werden. Dann werden die Unterlagen an den BÖLW weitergegeben.
- Auf der Grundlage der Experten-Gutachten und der Unterlagen des Antragstellers erarbeitet der BÖLW eine eigene Stellungnahme.

Mit einer BÖLW-Stellungnahme versehen, werden der Antrag und die Gutachten vom BÖLW bei der LÖK zur Anerkennung eingereicht.

Auf der Grundlage der Antragsbegründung, der Expertengutachten und der BÖLW-Empfehlung treffen die Länder eine Entscheidung über die Anerkennung des Standards. Die Länderbehörden übernehmen den anerkannten Standard für ihr Bundesland.

Ein anerkannter Standard wird veröffentlicht und kann von allen Unternehmen angewendet werden. Für jeden Produktionsbereich wird aus Gründen der Transparenz nur ein Standard, der die gesetzlichen Mindestanforderungen widerspiegelt, anerkannt.

REGELUNG

zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gem. Art. 45 (1) b) der VO (EG) Nr. 889/2008 für die Verwendung von vegetativem Vermehrungsmaterial (nachfolgend Pflanzgut), das nicht nach der ökologischen/biologischen Produktionsmethode erzeugt wurde

Stand: 1/2015

Die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (Öko-VO) schreibt in Artikel 12 (1) i die Verwendung von ökologisch erzeugtem vegetativem Vermehrungsmaterial vor. Wenn Art. 22 (2) b) dieser VO anwendbar ist, d.h. auf dem Markt kein Vermehrungsmaterial der betreffenden Sorte bzw. Klon oder der geeigneten Unterlage/Edelreis-Kombination in ökologischer Qualität erhältlich ist, kann nach Art 45 (1) b) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 nicht-ökologisches vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet werden.

Für die Umsetzung gelten die folgenden Regelungen, die zunächst bei Kernobst (Äpfel und Birnen sowie als kleine Kulturen Quitten und Nashi) angewendet werden.

1. Grundsätzliche Vorgehensweise

Eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von nicht-ökologisch produziertem Pflanzgut kann nur beantragt und genehmigt werden, wenn alle der folgenden drei Bedingungen erfüllt sind:

- Der Öko-Obstbaubetrieb hat 12 Monate vor dem geplanten Pflanztermin eine Bestellung über die gewünschte Sorte bei einer Baumschule oder einem Zwischenhändler getätigt, die dem Kontrollverfahren gem. Öko-VO unterstehen.
- Trotz termingerechter Bestellung können unerwartet keine Jungbäume, die den vereinbarten Mindestanforderungen entsprechen, geliefert werden.
- Die Nichtverfügbarkeit (bei anderen Baumschulen) für Öko-Jungbäume der gewünschten Sorte in den vereinbarten Qualitäten wird zum geplanten Liefertermin festgestellt (maßgebend: aktueller Stand der Angebotsliste der Öko-Baumschulen)

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Pflanzung nicht-ökologischer Jungbäume muss vor der Pflanzung mit den erforderlichen Belegen (Vorbestellbescheinigung, Nichtverfügbarkeitsbescheinigung) bei der jeweils nach Landesrecht zuständigen Stelle (Kontrollstelle, zuständige Behörde) gestellt werden. Für den Fall der Zuständigkeit der zuständigen Behörde wird der Antrag über die Kontrollstelle dieser zugeleitet. Der Nichtverfügbarkeitsbeleg bei Antragsstellung darf maximal 14 Tage alt sein.

2. Detailregelungen

2.1 VORBESTELLFRISTEN

Nur wenn der Obstbaubetrieb 12 Monate vor dem geplanten Pflanztermin (= vereinbarter Liefertermin) eine Bestellung von ökologisch produzierten Jungbäumen getätigt hat, kann er die im Abschnitt „2.3 Mindestanforderungen“ angeführten Qualitäten beanspruchen. Kann die Öko-Baumschule diese Qualitäten zum vereinbarten Termin nicht liefern, und sind zum Liefertermin keine Öko-Jungbäume mit entsprechenden Qualitäten aus anderen Quellen verfügbar, kann eine Ausnahmegenehmigung für nicht-ökologisches Pflanzgut erteilt werden. Bei Bestellungen später als 12 Monate vor dem geplanten Pflanztermin erlischt der Anspruch auf Mindestanforderungen an das ökologische Pflanzgut. In diesem Fall muss auch eventuell verfügbare B-Ware von Öko-Baumschulen genommen werden. Ist auch diese nicht verfügbar, kann keine Ausnahmegenehmigung zum Kauf von nicht-ökologischem Pflanzmaterial erteilt werden, weil die Vorbestellfrist nicht eingehalten wurde.

2.2 NICHTVERFÜGBARKEITSNACHWEIS

Maßgeblich für die Verfügbarkeitsprüfung sind die Einträge der Öko-Baumschulen in der Datenbank organicXseeds. Die Öko-Baumschulen sind aufgefordert, ihre Einträge vollständig und aktuell zu halten. Die Öko-Baumschulen werden hierzu vor allem in der Startphase von der Datenbankadministration und der Föko aktiv angehalten.

2.3 MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE PFLANZGUTQUALITÄT

a) Wenn verfügbar, zertifiziertes virusfreies Pflanzmaterial, ansonsten CAC (Conformitas Agraria Communitatis)-Material.

b) Grundsätzliche Anforderungen:

- Gesundes Wurzelwerk
- Frei von Wurzelkropf
- Frei von anderen Schädlingen und Schaderregern
- Frei von mechanischen, chemischen und witterungsbedingten Beschädigungen
- Der Stamm darf keine Beschädigungen aufweisen und darf eine maximale Krümmung von 4 cm zwischen Veredlungsstelle und unterster Verzweigung haben.

c) Einjährige Bäume (einjährige Veredlungen)

- Mindestens 110 cm vom Boden aus gemessen
- Stammdurchmesser 10 cm oberhalb der Veredlung mindestens 11 mm
- Mindestens 5 vorzeitige waagerechter Triebe von mindestens 15 cm Länge in einer
- Höhe zwischen 60 cm und 110 cm vom Boden aus gemessen

d) Zweijährige Bäume mit Krone aus vorzeitigen Trieben und einer Zwischenveredlung

- Höhe der oberen Veredlung mindestens 40 cm über dem Boden
- Stammdurchmesser 10 cm oberhalb der unteren Veredlung mindestens 13 mm
- Mindestens 5 vorzeitige waagerechter Triebe von mindestens 30cm Länge in einer Höhe zwischen 60 cm und 110 cm vom Boden aus gemessen, oder mindestens 6 gleichwertige Zweige von mindestens 15 cm Länge

e) Zweijährige Bäume mit Krone aus vorzeitigen Trieben

- Anschnitthöhe mindestens 40 cm
- Übrige Anforderungen wie d)

f) Zweijährige Bäume

- Beginn der Verzweigung in 60 – 70 cm Höhe
- Stammdurchmesser 10 cm oberhalb der unteren Veredlung mindestens 13 mm
- Mindestens 5 Triebe von mindestens 30 cm Länge, oder mindestens 6 gleichwertige Zweige von mindestens 15 cm Länge. Konkurrenztriebe zählen nicht.

Als Konkurrenztriebe sind alle Seitentriebe anzusehen, die stärker sind als die Hälfte des Stammdurchmessers (gemessen unterhalb des jeweiligen Seitentriebes). Dies gilt nicht für pinzierte Triebe. Letztere sind dann Konkurrenztriebe, wenn sie mehr als 2/3 der Länge des Mitteltriebes erreichen. Ausnahmen für die Vorgaben zur Verzweigung gelten für schwer verzweigende Sorten (Anhang 3).

2.4 NACHPFLANZUNGEN

Bei Nachpflanzungen aufgrund von Ausfällen können nach schriftlichem Antrag bei der jeweils nach Landesrecht zuständigen Stelle (Kontrollstelle / zuständige Behörde) höchstens 5% der Bäume pro Sorte, Jahr und Anlage nicht-ökologische Bäume zugekauft werden, ohne dass die Vorbestellfrist von 12 Monaten eingehalten wurde. Auch hierfür ist eine entsprechende Genehmigung erforderlich. Für den Fall der Zuständigkeit der zuständigen Behörde wird der Antrag über die Kontrollstelle dieser zugeleitet. Bedingung für die Bewilligung des Antrages ist die Nichtverfügbarkeit von Pflanzen aus ökologischer Vermehrung zum geplanten Pflanztermin.

Ausfall bedingte Nachpflanzungen mit mehr als 5% der Bäume pro Sorte, Jahr und Anlage mit nicht-ökologischen Bäumen sind nur in einzeln begründeten Ausnahmen (wie z.B. extreme Witterungseinflüsse) möglich.

2.5 NEUE SORTEN

Für neu gezüchtete Sorten, die sich noch im Prozess der Sortenprüfung befinden oder deren Markteinführung sich noch in einer sehr frühen Phase befindet, und deshalb Öko-Baumschulen noch keine Möglichkeit hatten, Vermehrungslizenzen zu erhalten und mit der Erzeugung von Ökopflanzgut zu beginnen, gilt die Verpflichtung für die Einhaltung der Vorbestellpflicht nicht. Eine eventuelle Verfügbarkeit von Ökopflanzgut muss zum Pflanztermin in der Datenbank organicXseeds überprüft werden.

Als „neue Sorte“ im Sinne dieses Abschnitts gelten die Sorten, die im Anhang dieser Regelungen aufgelistet sind.

2.6 EINSTUFUNG DER KLONE

Bei einigen Sorten gibt es große Unterschiede zwischen den Klonen. Die Klone sind deshalb in vergleichbare Gruppen unterteilt. Die angeführten Beispiele sind untereinander austauschbar und begründen keine Nichtverfügbarkeit, siehe Übersicht im Anhang 1. Bei Unklarheiten bezüglich der Sorten oder Klone kann über eine schriftliche Nachfrage bei Föko e.V. ein Gutachten angefordert werden.

2.7 UNTERLAGEN UND ZWISCHENVEREDLUNGEN

Die Unterlagen werden bezüglich der Wuchsstärke eingeteilt. Für die gebräuchlichen Unterlagen wird jeweils ein Typ als Standard festgelegt. Unterlagen, die von diesem Standard maximal 10 % nach oben bzw. unten abweichen, bilden eine Gruppe, die als gleichwertig gilt, z.B. für Wuchsstärke M9 ist Typ T337 der Standard (Liste siehe Anhang 2). Wenn Pflanzgut einer gewünschten Kernobstsorte nicht mit einer Unterlage aus der gewünschten Unterlagen- Gruppe aus ökologischer Vermehrung zur Verfügung steht, gilt diese Sorte als nicht verfügbar. Für Zwischenstämme gilt, dass der bestellende Betrieb nur exakt die Zwischenveredlung akzeptieren muss, die er bestellt hat, nicht gleichwertige.

2.8 REGELUNG FÜR NEU UMSTELLENDEN BETRIEBE

Wenn ein Betrieb umstellt, aber schon vor Umstellungsbeginn nicht-ökologisches Pflanzgut bestellt hat, dann darf dieses auch nach Umstellungsbeginn gepflanzt werden. Auf den betroffenen Flächen gilt dann der Pflanztermin als Umstellungsbeginn.

2.9 HOCHSTAMMPFLANZUNGEN

Für Hochstammpflanzungen bis maximal 50 Bäumen/Jahr/Betrieb gilt die Verpflichtung für die Einhaltung der Vorbestellpflicht nicht. Eine eventuelle Verfügbarkeit von Ökopflanzgut muss zum Pflanztermin in der Datenbank organicXseeds überprüft werden.

2.9 2.10 SANKTIONIERUNG

Nicht-Einhaltung der Vorgaben, also Pflanzung von nicht-ökologischem Pflanzgut ohne Ausnahmegenehmigung, muss als Verstoß unter Berücksichtigung der individuellen Umstände mit einer angemessenen Eskalation bei Wiederholungsfällen sanktioniert werden.

2.10 2.11 AKTUALISIERUNG DER ANHÄNGE

Die Listen im Anhang (Gruppierung von Sorten und Klonen, die vergleichbar sind; Gruppierung von Unterlagen, die vergleichbar sind; Liste der schwer verzweigende Sorten; neue Sorten) werden mindestens einmal pro Jahr durch eine Föko-Arbeitsgruppe unter Einbeziehung von Vertretern der Öko-Obstbaumschulen überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

Anhang 1:

Gruppierung von Sorten und Klonen, die vergleichbar sind

Stand: 1/2015

Diese Liste wird mindestens einmal pro Jahr durch eine Föko-Arbeitsgruppe unter Einbeziehung von Vertretern der Bio-Obstbaumschulen überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

Sorte	Gruppe	Klon
Golden Delicious	Klon B / Clone B	Klon B Lb Klon B NAKB
	Glattschalig / Lisci	<i>Golden Smoothee T2832</i> [®] <i>Golden Reinders</i> [®]
Red Delicious	Spur Typ dunkelrot/ Tipo Spur rosso scuro	<i>Sandidge-Superchief</i> [®] <i>Evasni-Scarlet Spur</i> [®]
	Spur Typ / Tipo Spur	<i>Campur CAV-Red Chief</i> [®] <i>Campur Ctifl-Red Chief</i> [®]
	Standard	<i>Erovan-Early Red One</i> [®] <i>Hapke Delicious Lb 53</i> [®] Jeromine
Jonagold	Hell / Chiaro	Jonagold Novajo King Jonica
	Dunkel / Scuro	Morren's Jonagored Rubinstar Romagold Marnica Boerekamp Decosta;
	Clubsorten	Red Jonagoprince
Elstar	Rote Klone / Cloni rossi	Elanared Red Elstar Elswout v.d. Griff Red Flame
	Hell	Ecks, Boerekamp, Ahrweiler
	Standard	Elshof, PCP
Delbarestival	Standard	Mondiel
	Rote Klone	Machiels, Sissired
Gala	Vollrot verwaschen / A colore pieno slavati	<i>Gala Rossa-Ruby Gala</i> [®] <i>Bigigalaprim-Early Red Gala</i> [®] <i>Simmons-Buckeye Gala</i> [®]
	Rot gestreift/ Rosso striati	<i>Red Gala 95-Mitchgla</i> <i>Galaxy Selecta</i> [®] <i>Gala Annaglo</i>
	Vollrot gestreift/ A colore pieno striati	<i>Baigent-Brookfield Gala</i> [®] <i>Gala Schnitzer-Schniga</i> [®]
Braeburn	Zweifärbig / Bicolore	<i>Hidala-Hillwell</i> [®] Red Lochbuie Joburn
	Vollfärbig / A colore pieno	Mariri Red-

Fuji	Verwaschen/ Slavati	Aztec- <i>Fuji Zhen</i> [®] Yakima Select Beni Shogun
	Gestreift / Striati	KIKU [®] 8 Brak RubinFuji [®] <i>ROFM 811</i> Raku Raku Beni Shogun
	Vollrot gestreift/ A colore pieno striati	KIKU [®] Fubrax
Pinova	Standard	Pinova Dalinip Dalirail
Pinova-Mutante	Vollfärbig / A colore pieno	RoHO3615-Evelina [®]
Topaz	Standard	Topaz
	Vollrot verwaschen / A colore pieno slavati	Red Topaz

Anhang 2:

Gruppierung von Unterlagen, die vergleichbar sind

(Abweichung max. +/- 10 % von Standard eines Wuchstyps)

Stand: 1/2015

Diese Liste wird mindestens einmal pro Jahr durch eine Föko-Arbeitsgruppe unter Einbeziehung von Vertretern der Bio-Obstbaumschulen überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

1. Gruppe: sehr schwach wachsend, 50-60% zu M9 (= 100%)

M 27
P 22
JOH-A
M 20

2. Gruppe: noch sehr schwach wachsend, 70-80% zu M9

B 9
P 16
M9 ZV Summerred

3. Gruppe: schwach wachsend, 90-100 % zu M9

M9
Supporter 1+2
M9 FI 56
M9 Klone (Nicolai, Burgmer etc.)
CG 16

4. Gruppe: etwas stärker wachsend, 110-120% zu M9

M26
CG 11
CG 41
Supporter 4

5. Gruppe mittelstark wachsend

MM 106
MM 111
M 7
MM 104

6. Gruppe 80-90 % zum Sämling

M 25
M 11

7. Gruppe

Sämling
A 2

Anhang 3:

Mindestanforderungen an die Pflanzgutqualität – Liste der schwer verzweigende Sorten

Stand: 1/2015

Diese Liste wird mindestens einmal pro Jahr durch eine Föko-Arbeitsgruppe unter Einbeziehung von Vertretern der Bio-Obstbaumschulen überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

1. Gruppe: Sorten, die allgemein schlecht verzweigen

Rubinola
Nela
Sirius
Admiral
Hana
Mira

2. Gruppe: Sorten die auf M9 zwar 4-5 Triebe bilden, aber nicht alle 30 cm +

Allgemein schwachwüchsige Sorten (Ananasrennette, Summerred, Elise, Mira, u.a.)
Pinova
Elise
Santana
Piros
Topaz mit Zwischenveredlung
Natyra

Anhang 4

Liste der „neuen Sorten“, für die die Vorbestellfrist nicht verbindlich ist

Stand: 1/2015

Diese Liste wird mindestens einmal pro Jahr durch eine Föko-Arbeitsgruppe unter Einbeziehung von Vertretern der Bio-Obstbaumschulen überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

ACW – div. Nummern

Admiral

~~Allurel~~

Apple 14

Apple 48

Ariane

B-GT-div. Nummern

Crimson Crisp

Dalinsweet

Delfloki

Dejjonka

~~Galant~~

Galiwa

Gemini

Karneval

Ladina

Mars

~~Natyra~~

Shalimar

SQ 037

Summerbreak

(Summer)Crisp

UEB – div. Nummern

WUR 010

Zari

REGELUNG

zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gem. Art. 45 (1) b) der VO (EG) Nr. 889/2008 für die Verwendung von vegetativem Vermehrungsmaterial (nachfolgend Pflanzgut), das nicht nach der ökologischen/biologischen Produktionsmethode erzeugt wurde

Stand: 1/2015

Die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (Öko-VO) schreibt in Artikel 12 (1) i die Verwendung von ökologisch erzeugtem vegetativem Vermehrungsmaterial vor. Wenn Art. 22 (2) b) dieser VO anwendbar ist, d.h. auf dem Markt kein Vermehrungsmaterial der betreffenden Sorte bzw. Klon oder der geeigneten Unterlage/Edelreis-Kombination in ökologischer Qualität erhältlich ist, kann nach Art 45 (1) b) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 nicht-ökologisches vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet werden.

Für die Umsetzung gelten die folgenden Regelungen, die zunächst bei Kernobst (Äpfel und Birnen sowie als kleine Kulturen Quitten und Nashi) angewendet werden.

1. Grundsätzliche Vorgehensweise

Eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von nicht-ökologisch produziertem Pflanzgut kann nur beantragt und genehmigt werden, wenn alle der folgenden drei Bedingungen erfüllt sind:

- Der Öko-Obstbaubetrieb hat 12 Monate vor dem geplanten Pflanztermin eine Bestellung über die gewünschte Sorte bei einer Baumschule oder einem Zwischenhändler getätigt, die dem Kontrollverfahren gem. Öko-VO unterstehen.
- Trotz termingerechter Bestellung können unerwartet keine Jungbäume, die den vereinbarten Mindestanforderungen entsprechen, geliefert werden.
- Die Nichtverfügbarkeit (bei anderen Baumschulen) für Öko-Jungbäume der gewünschten Sorte in den vereinbarten Qualitäten wird zum geplanten Liefertermin festgestellt (maßgebend: aktueller Stand der Angebotsliste der Öko-Baumschulen)

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Pflanzung nicht-ökologischer Jungbäume muss vor der Pflanzung mit den erforderlichen Belegen (Vorbestellbescheinigung, Nichtverfügbarkeitsbescheinigung) bei der jeweils nach Landesrecht zuständigen Stelle (Kontrollstelle, zuständige Behörde) gestellt werden. Für den Fall der Zuständigkeit der zuständigen Behörde wird der Antrag über die Kontrollstelle dieser zugeleitet. Der Nichtverfügbarkeitsbeleg bei Antragsstellung darf maximal 14 Tage alt sein.

2. Detailregelungen

2.1 VORBESTELLFRISTEN

Nur wenn der Obstbaubetrieb 12 Monate vor dem geplanten Pflanztermin (= vereinbarter Liefertermin) eine Bestellung von ökologisch produzierten Jungbäumen getätigt hat, kann er die im Abschnitt „2.3 Mindestanforderungen“ angeführten Qualitäten beanspruchen. Kann die Öko-Baumschule diese Qualitäten zum vereinbarten Termin nicht liefern, und sind zum Liefertermin keine Öko-Jungbäume mit entsprechenden Qualitäten aus anderen Quellen verfügbar, kann eine Ausnahmegenehmigung für nicht-ökologisches Pflanzgut erteilt werden. Bei Bestellungen später als 12 Monate vor dem geplanten Pflanztermin erlischt der Anspruch auf Mindestanforderungen an das ökologische Pflanzgut. In diesem Fall muss auch eventuell verfügbare B-Ware von Öko-Baumschulen genommen werden. Ist auch diese nicht verfügbar, kann keine Ausnahmegenehmigung zum Kauf von nicht-ökologischem Pflanzmaterial erteilt werden, weil die Vorbestellfrist nicht eingehalten wurde.

2.2 NICHTVERFÜGBARKEITSNACHWEIS

Maßgeblich für die Verfügbarkeitsprüfung sind die Einträge der Öko-Baumschulen in der Datenbank organicXseeds. Die Öko-Baumschulen sind aufgefordert, ihre Einträge vollständig und aktuell zu halten. Die Öko-Baumschulen werden hierzu vor allem in der Startphase von der Datenbankadministration und der Föko aktiv angehalten.

2.3 MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE PFLANZGUTQUALITÄT

a) Wenn verfügbar, zertifiziertes virusfreies Pflanzmaterial, ansonsten CAC (Conformitas Agraria Communitatis)-Material.

b) Grundsätzliche Anforderungen:

- Gesundes Wurzelwerk
- Frei von Wurzelkropf
- Frei von anderen Schädlingen und Schaderregern
- Frei von mechanischen, chemischen und witterungsbedingten Beschädigungen
- Der Stamm darf keine Beschädigungen aufweisen und darf eine maximale Krümmung von 4 cm zwischen Veredlungsstelle und unterster Verzweigung haben.

c) Einjährige Bäume (einjährige Veredlungen)

- Mindestens 110 cm vom Boden aus gemessen
- Stammdurchmesser 10 cm oberhalb der Veredlung mindestens 11 mm
- Mindestens 5 vorzeitige waagerechter Triebe von mindestens 15 cm Länge in einer
- Höhe zwischen 60 cm und 110 cm vom Boden aus gemessen

d) Zweijährige Bäume mit Krone aus vorzeitigen Trieben und einer Zwischenveredlung

- Höhe der oberen Veredlung mindestens 40 cm über dem Boden
- Stammdurchmesser 10 cm oberhalb der unteren Veredlung mindestens 13 mm
- Mindestens 5 vorzeitige waagerechter Triebe von mindestens 30cm Länge in einer Höhe zwischen 60 cm und 110 cm vom Boden aus gemessen, oder mindestens 6 gleichwertige Zweige von mindestens 15 cm Länge

e) Zweijährige Bäume mit Krone aus vorzeitigen Trieben

- Anschnitthöhe mindestens 40 cm
- Übrige Anforderungen wie d)

f) Zweijährige Bäume

- Beginn der Verzweigung in 60 – 70 cm Höhe
- Stammdurchmesser 10 cm oberhalb der unteren Veredlung mindestens 13 mm
- Mindestens 5 Triebe von mindestens 30 cm Länge, oder mindestens 6 gleichwertige Zweige von mindestens 15 cm Länge. Konkurrenztriebe zählen nicht.

Als Konkurrenztriebe sind alle Seitentriebe anzusehen, die stärker sind als die Hälfte des Stammdurchmessers (gemessen unterhalb des jeweiligen Seitentriebes). Dies gilt nicht für pinzierte Triebe. Letztere sind dann Konkurrenztriebe, wenn sie mehr als 2/3 der Länge des Mitteltriebes erreichen. Ausnahmen für die Vorgaben zur Verzweigung gelten für schwer verzweigende Sorten (Anhang 3).

2.4 NACHPFLANZUNGEN

Bei Nachpflanzungen aufgrund von Ausfällen können nach schriftlichem Antrag bei der jeweils nach Landesrecht zuständigen Stelle (Kontrollstelle / zuständige Behörde) höchstens 5% der Bäume pro Sorte, Jahr und Anlage nicht-ökologische Bäume zugekauft werden, ohne dass die Vorbestellfrist von 12 Monaten eingehalten wurde. Auch hierfür ist eine entsprechende Genehmigung erforderlich. Für den Fall der Zuständigkeit der zuständigen Behörde wird der Antrag über die Kontrollstelle dieser zugeleitet. Bedingung für die Bewilligung des Antrages ist die Nichtverfügbarkeit von Pflanzen aus ökologischer Vermehrung zum geplanten Pflanztermin.

Ausfall bedingte Nachpflanzungen mit mehr als 5% der Bäume pro Sorte, Jahr und Anlage mit nicht-ökologischen Bäumen sind nur in einzeln begründeten Ausnahmen (wie z.B. extreme Witterungseinflüsse) möglich.

2.5 NEUE SORTEN

Für neu gezüchtete Sorten, die sich noch im Prozess der Sortenprüfung befinden oder deren Markteinführung sich noch in einer sehr frühen Phase befindet, und deshalb Öko-Baumschulen noch keine Möglichkeit hatten, Vermehrungslizenzen zu erhalten und mit der Erzeugung von Ökopflanzgut zu beginnen, gilt die Verpflichtung für die Einhaltung der Vorbestellpflicht nicht. Eine eventuelle Verfügbarkeit von Ökopflanzgut muss zum Pflanztermin in der Datenbank organicXseeds überprüft werden.

Als „neue Sorte“ im Sinne dieses Abschnitts gelten die Sorten, die im Anhang dieser Regelungen aufgelistet sind.

2.6 EINSTUFUNG DER KLONE

Bei einigen Sorten gibt es große Unterschiede zwischen den Klonen. Die Klone sind deshalb in vergleichbare Gruppen unterteilt. Die angeführten Beispiele sind untereinander austauschbar und begründen keine Nichtverfügbarkeit, siehe Übersicht im Anhang 1. Bei Unklarheiten bezüglich der Sorten oder Klone kann über eine schriftliche Nachfrage bei Föko e.V. ein Gutachten angefordert werden.

2.7 UNTERLAGEN UND ZWISCHENVEREDLUNGEN

Die Unterlagen werden bezüglich der Wuchsstärke eingeteilt. Für die gebräuchlichen Unterlagen wird jeweils ein Typ als Standard festgelegt. Unterlagen, die von diesem Standard maximal 10 % nach oben bzw. unten abweichen, bilden eine Gruppe, die als gleichwertig gilt, z.B. für Wuchsstärke M9 ist Typ T337 der Standard (Liste siehe Anhang 2). Wenn Pflanzgut einer gewünschten Kernobstsorte nicht mit einer Unterlage aus der gewünschten Unterlagen- Gruppe aus ökologischer Vermehrung zur Verfügung steht, gilt diese Sorte als nicht verfügbar. Für Zwischenstämme gilt, dass der bestellende Betrieb nur exakt die Zwischenveredlung akzeptieren muss, die er bestellt hat, nicht gleichwertige.

2.8 REGELUNG FÜR NEU UMSTELLENDEN BETRIEBE

Wenn ein Betrieb umstellt, aber schon vor Umstellungsbeginn nicht-ökologisches Pflanzgut bestellt hat, dann darf dieses auch nach Umstellungsbeginn gepflanzt werden. Auf den betroffenen Flächen gilt dann der Pflanztermin als Umstellungsbeginn.

2.9 HOCHSTAMMPFLANZUNGEN

Für Hochstammpflanzungen bis maximal 50 Bäumen/Jahr/Betrieb gilt die Verpflichtung für die Einhaltung der Vorbestellpflicht nicht. Eine eventuelle Verfügbarkeit von Ökopflanzgut muss zum Pflanztermin in der Datenbank organicXseeds überprüft werden.

2.9.2.10 SANKTIONIERUNG

Nicht-Einhaltung der Vorgaben, also Pflanzung von nicht-ökologischem Pflanzgut ohne Ausnahmegenehmigung, muss als Verstoß unter Berücksichtigung der individuellen Umstände mit einer angemessenen Eskalation bei Wiederholungsfällen sanktioniert werden.

2.10 2.11 AKTUALISIERUNG DER ANHÄNGE

Die Listen im Anhang (Gruppierung von Sorten und Klonen, die vergleichbar sind; Gruppierung von Unterlagen, die vergleichbar sind; Liste der schwer verzweigenden Sorten; neue Sorten) werden mindestens einmal pro Jahr durch eine Föko-Arbeitsgruppe unter Einbeziehung von Vertretern der Öko-Obstbaumschulen überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

Anhang 1:

Gruppierung von Sorten und Klonen, die vergleichbar sind

Stand: 1/2015

Diese Liste wird mindestens einmal pro Jahr durch eine Föko-Arbeitsgruppe unter Einbeziehung von Vertretern der Bio-Obstbauschulen überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

Sorte	Gruppe	Klon
Golden Delicious	Klon B / Clone B	Klon B Lb Klon B NAKB
	Glattschalig / Lisci	<i>Golden Smoothee T2832</i> [®] <i>Golden Reinders</i> [®]
Red Delicious	Spur Typ dunkelrot/ Tipo Spur rosso scuro	<i>Sandidge-Superchief</i> [®] <i>Evasni-Scarlet Spur</i> [®]
	Spur Typ / Tipo Spur	<i>Camspur CAV-Red Chief</i> [®] <i>Camspur Ctifl-Red Chief</i> [®]
	Standard	<i>Erovan-Early Red One</i> [®] <i>Hapke Delicious Lb 53</i> [®] Jeromine
Jonagold	Hell / Chiaro	Jonagold Novajo King Jonica
	Dunkel / Scuro	Morren's Jonagored Rubinstar Romagold Marnica Boerekamp Decosta;
	Clubsorten	Red Jonagoprince
	Rote Klone / Cloni rossi	Elanared Red Elstar Elswout v.d. Grift Red Flame
	Hell	Ecks, Boerekamp, Ahrweiler
	Standard	Elshof, PCP
	Standard	Mondiel
Delbarestival	Standard	Mondiel
Gala	Rote Klone	Machiels, Sissired
	Vollrot verwaschen / A colore pieno slavati	<i>Gala Rossa-Ruby Gala</i> [®] <i>Bigigalaprim-Early Red Gala</i> [®] <i>Simmons-Buckeye Gala</i> [®]
	Rot gestreift/ Rosso striati	<i>Red Gala 95-Mitchgla</i> <i>Galaxy Selecta</i> [®] <i>Gala Annaglo</i>
	Vollrot gestreift/ A colore pieno striati	<i>Baigent-Brookfield Gala</i> [®] <i>Gala Schnitzer-Schniga</i> [®]
	Zweifärbig / Bicolore	<i>Hidala-Hillwell</i> [®] Red Lochbuie Joburn
	Vollfärbig / A colore pieno	Mariri Red-

Fuji	Verwaschen/ Slavati	Aztec-Fuji Zhen® Yakima Select Beni Shogun
	Gestreift / Striati	KIKU® 8 Brak RubinFuji® ROFM 811 Raku Raku Beni Shogun
	Vollrot gestreift/ A colore pieno striati	KIKU® Fubrax
Pinova	Standard	Pinova Dalnip Dalirail
Pinova-Mutante	Vollfärbig / A colore pieno	RoHO3615-Evelina®
Topaz	Standard	Topaz
	Vollrot verwaschen / A colore pieno slavati	Red Topaz

Stellungnahme des BÖLW vom 19.3.2015 zur Einzeltierkennzeichnung von Gatterwild

Eine in Anlehnung an Artikel 75 VO 889/2008 von Rheinland-Pfalz geforderte generelle Einzeltierkennzeichnung von Gatterwild wird aus den im Folgenden angeführten Gründen abgelehnt. Neben Gründen des Arbeitsschutzes widerspräche insbesondere die in Artikel 75 geforderte „artgerechten Kennzeichnung“ aus Sicht des Tierschutzes einer Verpflichtung zur Einzeltierkennzeichnung. Dies möchten wir im Folgenden erläutern:

Tierschutz und Arbeitsschutz

Bei Gatterwild handelt es sich meistens um Hirsche (Cervidae) wie Rotwild und Damwild, also Wildwiederkäuer, die nur in begrenztem Maße domestiziert sind. Sie werden nicht im Stall gehalten, sondern im Allgemeinen ganzjährig extensiv im Gehege, so dass sie kaum an Kontakt mit Menschen gewöhnt sind. Dementsprechend stark ist der natürliche Fluchtinstinkt ausgeprägt.

- Auftretende Probleme beim Fangen und Fixieren des Wildes

Das Einziehen einer Ohrmarke oder das Setzen eines Mikrochips kann nur vorgenommen werden, wenn das Tier eingefangen und fixiert wird. Beides bedeutet erheblichen Stress, die Tiere geraten leicht in Panik, treten um sich, stürzen, schlagen mit dem Kopf usw. und können sich selber, andere Tiere oder den Menschen dabei schwer verletzen. Geweihtragendes Wild in Panik stellt eine besondere Gefahr dar. Dieses hohe Verletzungsrisiko besteht auch dann, wenn eine Fanganlage benutzt wird. Das Fangen in einer Fanganlage mit Kopffixierung ist bei geweihtragenden Tieren kaum möglich.

Im Extremfall kann der Stress zu einer Myopathie (Weißmuskelkrankheit) führen, bei der Skelett- und Herzmuskel absterben und der Tod innerhalb von Stunden, manchmal jedoch auch erst Wochen nach dem Ereignis eintreten kann. Die Weißmuskelkrankheit kann man nicht therapieren.

Werden tragende Tiere eingefangen oder sediert, kann das unter Umständen durch die Aufregung und den Einfluss des Medikaments zum Absterben der Frucht oder zu einem Abort führen.

Soll ein neugeborenes Tier gekennzeichnet werden, muss das Muttertier separiert werden, was für dieses ebenfalls Stress bedeutet.

- Auftretende Probleme beim Sedieren des Wildes

Sowohl das Einsetzen der Ohrmarke als auch das Implantieren eines Mikrochips verursachen Schmerzen. Auch wenn dieser Schmerz nicht groß und nicht lange anhaltend ist, ist es ein negatives Erlebnis für das Tier, und das Vertrauen zwischen Mensch und Tier kann längerfristig gestört sein, die Fluchtdistanz steigt und es wird schwieriger, das Tier zukünftig zu behandeln oder auch zu schießen.

Eine Sedierung der Tiere z.B. mittels eines Blasrohrs um sie kennzeichnen zu können kann nicht empfohlen werden, denn das Wild kann versuchen, sich, bevor die Wirkung des Betäubungsmittels einsetzt, zu verstecken und sich dabei ebenfalls verletzen. Kommen die Tiere nach dem Eingriff langsam wieder zu sich, haben sie Schwierigkeiten aufzustehen, sind zunächst noch taumelnd, haben Gleichgewichtsprobleme, versuchen dennoch zu fliehen und unterliegen dabei einem hohen Risiko sich, andere oder den Menschen zu verletzen. Bei niedrigen Außentemperaturen besteht das Risiko der Unterkühlung. Jede Sedierung und jede Narkose stellen eine Belastung für Kreislauf und Stoffwechsel dar und sollten dem Tier so selten wie möglich zugemutet werden.

So stehen der Aufwand und die Risiken für das Tier durch das medikamentöse Ruhigstellen in keiner Relation zum Eingriff der Kennzeichnung selber. Hinzu kommt, dass der Einsatz von synthetisch-chemischen Medikamenten in der ökologischen Tierhaltung auf das Notwendigste beschränkt bleiben muss und ggf. eine doppelte Wartezeit beachtet werden müsste. Die Sedierung muss durch den Tierarzt vorgenommen werden, wodurch dem Betrieb zusätzliche Kosten entstehen.

- Auftretende Probleme bei gekennzeichneten Tieren

Ohrmarken reißen auch bei anderen Tierarten immer wieder aus der Ohrmuschel aus, es kommt zu Verletzungen, die je nach Schweregrad behandelt werden müssen. Gerade bei Gatterwild, das sich im Buschwerk aufhält um dort zu fressen oder sich zu verstecken oder dass sich an Bäumen scheuert, ist zu erwarten, dass Ohrmarken ausgerissen werden. Um Verletzungen zu beurteilen und zu behandeln, muss das Tier wiederum eingefangen und gegebenenfalls sediert werden oder eine Behandlung unterbleibt aus den genannten Gründen, obwohl sie eigentlich notwendig wäre. Nicht behandelte Wunden sind mit Schmerzen verbunden, es kann im Verlauf zu Infektionen und Entzündungen kommen.

Eine Kennzeichnung mit einem Transponder hat zwar den Vorteil, dass das Einzeltier individuell gekennzeichnet ist, und es ist weniger wahrscheinlich, dass dieser verloren wird als bei einer Ohrmarke, aber die Chipnummer können nur mit einem Lesegerät erkannt werden, welches an den Körper des Tieres gehalten werden muss. Aus diesem Grund ist diese Kennzeichnungsmethode keine praktikable Lösung für Gatterwild.

In Anbetracht der besonderen Umstände der Haltung von Gatterwild, die nicht mit der Haltung von domestizierten Nutztieren vergleichbar ist, ist es nach der Tierschutz-Schlachtverordnung auch zulässig Gatterwild im Gehege aus einigen Metern Entfernung durch Kugelschuss zu betäuben bzw. zu töten um ihnen sowohl das belastende Einfangen als auch den Stress durch die Berührung eines Menschen zu ersparen.

In der ökologischen Landwirtschaft sollen besonders hohe Tierschutzstandards gelten. Eine Einzeltierkennzeichnung von Gatterwild ist mit dieser Prämisse nicht zu vereinbaren.

Betrugssicherheit

Die Einzeltierkennzeichnung soll dazu dienen, Medikamentengaben bei den einzelnen Tieren zu erfassen. Eine Notwendigkeit dafür besteht in der Praxis nicht, denn es ist nicht üblich Gatterwild mit Medikamenten zu behandeln. Lediglich Parasitenbehandlungen werden vorgenommen, diese erstrecken sich auf die gesamte Herde. Es reicht also aus, diese

Tiergruppe entsprechend identifizieren zu können, z.B. an Hand des Alters, Geschlechts und der Zuordnung zu einem bestimmten Gehege.

Falls tatsächlich die Behandlung eines Einzeltieres notwendig sein sollte, muss dieses Tier eingefangen und tierärztlich versorgt werden. Es ist möglich nur dieses einzelne kranke oder verletzte Tier zu behandeln und den Vorgang zu dokumentieren. Zur Unterscheidung von anderen Tieren kann man beispielsweise das Signalement des Tieres (Fellzeichnung, Geweih) aufnehmen, es durch langhaftendes Farbespray oder Rasur markieren oder diesem Tier eine Ohrmarke einziehen.

Die Dokumentation der Behandlungen im Bestand- oder Gehegebuch in Kombination mit den genauen Zu- und Abgängen ist ausreichend, um den Medikamenteneinsatz nachzuvollziehen.

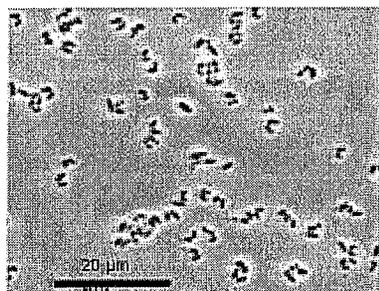
Zu bedenken ist außerdem, dass es für Gatterwild keine geregelte Vergabe der Ohrmarken gibt. Es könnte sich also theoretisch jeder Betrieb bei einer Herstellerfirma Ohrmarken bestellen, nach eigenem Ermessen beschriften und Tiere damit kennzeichnen, eine zusätzliche Sicherheit wäre dadurch nicht gegeben.

Fazit

Wir bitten darum von der Verpflichtung zur Einzeltierkennzeichnung bei Gatterwild abzusehen, wenn der aktuelle Tierbestand und die Verabreichung von Medikamenten in den Bestands- oder Gehegebüchern zuverlässig dokumentiert werden. Der Schaden, der Tieren und Menschen durch die Einzeltierkennzeichnung entstehen kann, ist weitaus größer als der damit verbundene Nutzen. In der ökologischen Landwirtschaft sollen besonders hohe Tierschutzstandards gelten. Eine Einzeltierkennzeichnung von Gatterwild ist mit dieser Prämisse nicht zu vereinbaren.

Biotechnische Herstellung von L-Methionin unter ökologischen Gesichtspunkten

Dem Ökologischen Landbau droht durch die EU bis 2012 ein Verbot der Zufütterung von synthetisch produziertem Methionin. Daher wird eine alternative biotechnische Herstellung von L-Methionin auf ökologischer Basis angestrebt.



Bei der Fleischproduktion im Ökolandbau besteht durch eine im August 2005 geänderte EG-Vorordnung (EWG Nr. 2092/91) ein bis 2012 stufenweise umzusetzendes Verbot der Zufütterung von synthetisch produzierten Aminosäuren, wie etwa Methionin. Daher wird eine alternative biotechnische Herstellung von L-Methionin auf ökologischer Basis angestrebt. Dies schließt insbesondere den Einsatz gentechnischer Methoden und die Verwendung chemisch-synthetisch hergestellter Nährmedien aus. Biotechnisch synthetisiertes Methionin würde vor allem dann den Forderungen des Ökolandbaus gerecht werden, wenn die gesamte Kulturbrühe inkl. der Biomasse des Methionin-produzierenden Organismus ohne weitergehende kostenintensive Aufarbeitung verfüttert werden könnte und zudem noch andere limitierende Aminosäuren enthalten wären.

Mikroorganismen können L-Methionin für ihren eigenen (Protein-)Bedarf synthetisieren. Da Methionin zu den energetisch aufwendigsten Aminosäuren des mikrobiellen Stoffwechsels zählt, wird der Mikroorganismus sein Methionin nicht „freiwillig“ überproduzieren und abgeben. Die gezielte Steigerung der Methionin-Produktion über das normale Maß hinaus erfordert daher innovative Forschungsansätze und intensive wissenschaftliche Arbeit. Die Kombination aus Hochdurchsatzscreening und Fermentationsoptimierung liefert somit eine Möglichkeit biotechnisch produziertes Methionin ökologisch herzustellen. Die stark mit Methionin angereicherte Fermentationsbrühe könnte zusammen mit der Biomasse als Futterzusatz im biologischen Landbau Verwendung finden. Zusätzlich würden noch weitere limitierende Aminosäuren geliefert, deren Zusammensetzung ebenfalls optimierbar ist. Die neu entwickelte Methodik des Methionin-Screenings zu überprüfen und wurde anschließend einer Optimierung der Fermentationsbedingungen (Massenproduktion) unterzogen.

Erste Versuche mit einem Produktionsstamm verliefen erfolgversprechend. Der Stamm produzierte anfänglich ca. 50 mg/L Methionin. Durch Optimierung der Kultivierungs- und Fermentationsbedingungen konnte dieser Wert auf 1,5 g/L gesteigert werden. Die Biotrockenmassekonzentration im Fermenter lag bei 15 g/L. Dies entspricht einem auf Trockenmasse bezogenen Gehalt von 10 %. In der Produktlösung stark angereichert finden sich auch andere essentielle Aminosäuren.

Institut für Agrartechnologie
Thünen-Institut
Bundesallee 50
38116 Braunschweig